

**Beitrag für die Tagung  
Zur Lage der Roma und anderer (ehemals) als "Zigeuner"  
diskriminierter Minderheiten in Europa  
am 26. Januar 2013 an der Hochschule Nordwestschweiz in Aarau  
(längere schriftliche Fassung)**

---

**Zur Geschichte der Anerkennung von Roma, Sinti und Jenischen  
als Opfergruppen des Holocaust sowie als Volksgruppen in  
Deutschland, Österreich und der Schweiz, mit einigen Hinweisen  
zur sozialphilosophischen Debatte betreffend Anerkennung**

*Von Dr. Thomas Huonker, \* 1954, Historiker und Lehrer in Zürich, Verfasser mehrerer  
Bücher und Lehrmittel zur Geschichte von Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz*  
[www.thata.ch](http://www.thata.ch)  
[thomas.huonker@sunrise.ch](mailto:thomas.huonker@sunrise.ch)

Sehr geehrte Anwesende,

einleitend möchte ich die begriffliche Unterscheidung der im Titel des Beitrags genannten sowie anderer Gruppen kurz erörtern, soweit sie im deutschen Sprachraum präsent sind. Der Oberbegriff Roma umfasst einerseits alle diese Gruppen, soweit sie sich, etwa in der bei der UNO-ECOSOC akkreditierten Internationalen Romani Union, für die Rechte aller durch sie mitrepräsentierten Gruppen einsetzen. Ähnliches gilt für die Gremien des Europarats, wo oft unter dem Oberbegriff Roma die Gesamtheit aller Gruppen zusammengefasst wird. Das ist dann keine sprachlich-ethnologische Zuschreibung, sondern ein politischer Oberbegriff, der auch Gruppen wie die Jenischen, die Travellers oder die Ashkali umfasst, welche sprachlich eigenständig sind und nicht unter die Romanes-Sprechenden subsumiert werden können. Sprachlich-ethnologisch gesehen dient der Begriff Roma in einem schon etwas engeren Sinn als Oberbegriff aller Romanes (und verwandte, aber jedenfalls dem Sanskrit nahestehende Idiome) Sprechenden. Darunter fallen somit auch die Sinti oder Manouches, die vor allem in Deutschland, Italien und Frankreich leben.

In einem noch engeren Sinn wird, gerade im deutschen Sprachraum, unter Roma eine engere Gruppe von Romanes-Sprechenden bezeichnet, deren geografischer Schwerpunkt in Osteuropa liegt. Darunter fallen die Gruppen der Kalderari, Lovari, Ursari, Gurbeti und viele andere. Allerdings greift das Sprachkriterium nicht vollständig, gibt es doch in Osteuropa unter den als Roma Bezeichneten auch viele, welche nicht oder kaum mehr Romanes sprechen und vor allem die Landessprachen verwenden, so etwa in Ungarn. Dieser engere Roma-Begriff unterscheidet diese ursprünglich osteuropäischen Gruppen, von denen aber mittlerweile auch eine hohe Zahl im übrigen Europa lebt, von Gruppen wie den genannten Sinti und Manouches, aber auch von den Gitanos.

Das Begriffspaar „Sinti und Roma“, wie es sich vor allem in Deutschland als Oberbegriff etabliert hat, verwendet diesen engeren Roma-Begriff. Es schliesst aber Gruppen wie die

Jenischen oder die in gewisser Anzahl auch im deutschsprachigen Raum lebenden Travellers insbesondere aus Irland aus.<sup>1</sup>

Vor 1933 und insbesondere von 1933 bis 1945 wurden alle diese Gruppen im deutschen Sprachraum respektive während des 2. Weltkriegs im weit über den deutschen Sprachraum ausgeweiteten nationalsozialistischen Herrschaftsbereich unter die Fremdbezeichnung „Zigeuner“ subsumiert und als solche verfolgt,<sup>2</sup> unter den Nazis durch Massenmord und Zwangssterilisationen. Der nazistische Völkermord an den Roma heisst auf Romanes Porrajamos, so wie der Völkermord an den Juden auf Hebräisch Shoa genannt wird. Die als so genannte „Zigeuner“ Verfolgten sahen sich aber wie gesagt schon vorher über Jahrhunderte folgenden Strategien der Vertreibung, Dezimierung und Ausgrenzung ausgesetzt: Verjagung durch organisierte Treibjagden, Brandmarkung oder Stäupung, Todesstrafe im Fall erneuter Festnahme durch die örtlichen Behörden.<sup>3</sup> Diese permanente Vertreibung war ein gewichtiger Grund zur Herausbildung nomadischer Überlebensstrategien. Es gab aber auch Versuche seitens der Behörden zur Sesshaftmachung und Legalisierung dieser Gruppen. Solche Massnahmen waren meist mit Aspekten von Kontrolle, Zwangsassimilation und Ausgrenzung gekoppelt.

All dies gilt auch für die Schweiz, und was die Vertreibung von Sinti und Roma betrifft, sogar in ganz speziellem Ausmass. Es gelang den schweizerischen Behörden, trotz ihrer föderalen Segmentierung, das Staatsgebiet der Eidgenossenschaft im 18. Jahrhundert, ja bis 1848 sowie erneut von 1888 bis 1972, offiziell „zigeunerfrei“ zu halten. Durch Konkordate, Gesetze, fremdenpolizeiliche Rundschreiben und darin festgelegte polizeiliche Verfahren des Aufgreifens, Identifizierens und Ausschaffens wurde den „Zigeunern“ die Einreise in die Schweiz verboten und auf faktisch weitgehend verunmöglicht. Dazu gehörte auch die konsequente Rückweisung, meist mit Todesfolge, von Sinti und Roma, welche vor dem Porrajamos in die Schweiz fliehen wollten.<sup>4</sup> Somit leistete auch die Schweiz, obzwar als einziges teilweise deutschsprachiges Gebiet in Europa, neben dem Fürstentum Liechtenstein, das nicht von den Nazis besetzt wurde, einen Beitrag zum Porrajamos, der sein Schwergewicht in Deutschland, Österreich und Osteuropa hatte.

Eine Ausnahme bildeten drei Sinti-Familien, zwei aus Frankreich, eine aus Italien stammend, die ab 1936 in der Schweiz toleriert wurden. Sie sind die hauptsächlichlichen Vorfahren der heutigen, kleinen Gruppe von Sinti in der Schweiz, die überwiegend als Fahrende leben. Die schweizerische Abweisungspolitik gegenüber Roma wurde ab den 1960er Jahren erfolgreich von Roma insbesondere aus dem damaligen Jugoslawien, vereinzelt auch aus anderen Ländern Osteuropas unterlaufen. Sie kamen als so genannte Fremdarbeiter oder

---

1 Einen gründlichen Überblick insbesondere über die Romanes sprechenden Gruppen dieser Zugehörigkeit in Europa geben Lew Tcherenkow / Stéphane Laederich: *The Roma. Otherwise known as Gypsies, Gitanos, Gyptoi, Tsiganis, Tigani, Cingene, Zigeuner, Bohémiens, Travellers, Fahrende, etc.* . 2 Bde, Basel 2004

2 Zur Zeit vor 1933 siehe u.a. Hehemann, Rainer: *Die 'Bekämpfung des 'Zigeunerunwesens' im Wilhelminischen Deutschland und in der der Weimarer Republik, 1871-1933; zur Zeit nach 1933 u.a. Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische 'Lösung der Zigeunerfrage', Hamburg 1996; Donald v Kenrick (Hrsg.): Sinti und Roma unter dem Nazi-Regime. Von der „Rassenforschung“ zu den Lagern. Berlin 1996; Donald Kenrick (Hrsg.): Sinti und Roma unter dem Nazi-Regime. Die Verfolgung im besetzten Europa. Berlin 2000; Guenter Lewy: 'Rückkehr nicht erwünscht.' Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich. München 2001*

3 Vgl. dazu für Süddeutschland: Thomas Fricke: *Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus. Bilanz einer einseitigen Überlieferung. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung anhand süddeutscher Quellen.* Tübingen 1994; für die Schweiz: Thomas Huonker, *Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe.* Zürich 1987, S.20-70

4 Siehe Thomas Huonker / Regula Ludi: *Roma, Sinti und Jenische. Die schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus,* Zürich 2001

Gastarbeiter in die Schweiz, in menschenrechtlich gesehen sehr problematischen Festschreibungen als Saisoniers oder Jahresaufenthalter ohne Recht auf Familiennachzug, und vermieden es, sich als Roma zu outen. Dies taten erst die Flüchtlinge der Kriege nach dem Auseinanderbrechen von Jugoslawien, vor allem Roma aus Kosova, die damit als besonders verfolgte Gruppe kurzzeitig einen besseren Zugang zum Status anerkannter Flüchtlinge erhielten.

In der Schweiz lebten somit über sehr lange Zeiträume von den genannten Gruppen nahezu ausschliesslich Jenische, mit Ausnahme der Jahrzehnte seit ungefähr 1960, in welchen sich eine ungefähr gleich grosse Gruppe von Roma in der Schweiz niederlassen konnte. Erst ab 1972 konnten auch fahrende Sinti, Roma und Jenische wieder in die Schweiz einreisen, ohne dass ihre Wohnwagen, gleich an der Grenze oder kurz danach gestoppt wurden.

Die seit Jahrhunderten stets in grosser Zahl in der Schweiz anwesenden Jenischen zogen, zunächst unter den Namen „Jauner“, „Vaganten“ und „Heimatlose“, später auch unter der Bezeichnung „Fahrende“, eine für sie wenig nützliche oder hilfreiche Aufmerksamkeit der schweizerischen Wissenschaft und der lange noch als „Armenpflege“ bezeichneten Sozialfürsorgebehörden auf sich. Die Kombination dieser wissenschaftlichen Erforschung, die prägend durch den Bündner Psychiater Josef Jörger erfolgte, mit der Abtretung von behördlichen Kompetenzen an eine private Organisation, das so genannte „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“, das von 1926 bis 1973 am Sitz der Stiftung Pro Juventute in Zürich aktiv war und von dem aktenkundigen Pädokriminellen Dr. Alfred Siegfried seit Gründung bis 1958 geleitet wurde, bildeten die Hauptelemente des ausdrücklich als solchen deklarierten Versuchs, die Jenischen in der Schweiz durch systematische Kindswegnahmen, Senkung der Geburtenrate, Dekulturierung und Zwangsassimilation als Gruppe zu zerstören. Mindestens zwei dieser Aktivitäten sind gemäss UNO-Genozidkonvention von 1948 ebenfalls Tatbestände des Völkermords, allerdings ohne die Dimension von Massenmord und industrieller Vernichtung wie bei Porrajmos und Shoa.

Für die Geschichte Deutschlands und Österreichs ist der 9. Mai 1945 eine starke Zäsur. Die Befreiung durch die Alliierten hatte zur Folge, dass die von den Nazis Verfolgten wieder in ihren Menschenrechten anerkannt wurden, dass ihre Völker und Gruppen nicht mehr als „minderwertige Rassen“, sondern als Ethnien, Religionen und sonstige Menschengruppen mit kollektiven und individuellen Rechten galten, zumindest theoretisch. Sie wurden, allerdings in einem teilweise sehr lange dauernden und oft gebremsten Prozess, rehabilitiert; ihre Verluste und Leiden wurden mit Zahlungen abgegolten, dies allerdings unter verschiedenen Titeln und in verschiedenen Schüben finanziell gemäss speziellen Kriterien und Verfahren, welche für die Betroffenen oftmals erniedrigend waren und sie auch finanziell nicht nachhaltig besser stellten. Die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Opfergruppen ist in der Literatur mehrfach abgehandelt worden,<sup>5</sup> die Debatten etwa um die Entschädigung der Zwangsarbeiter oder der Zwangssterilisierten, dauerten bis in die jüngste Vergangenheit an.<sup>6</sup>

Dazu trug auch das Weiterwirken von rassistischen Lehren aus Psychiatrie, Medizin, Kriminologie und Anthropologie der Nazizeit durch akademisch weiterhin einflussreiche einschlägig belastete Personen bei. Auch deshalb, sowie wegen – ungeachtet der Zäsur von 1945 – faktisch vielfach ungebrochener Fortdauer von Ausgrenzung und Rassismus, wurden Sinti, Roma und Jenische in Deutschland nur schrittweise als Opfer des Holocaust anerkannt. Staatlicherseits galt bis in die 1960er Jahre die Meinung, die erste Phase des nazistischen

---

5 Vgl. u.a. Jean-Michel Chaumont: Die Konkurrenz der Opfer. Genozid, Identität und Anerkennung. Lüneburg 2001; Sybille Quack (Hrsg.): Dimensionen der Verfolgung. Opfer und Opfergruppen im Nationalsozialismus. Berlin 2003

6 Vgl. u.a. Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Hamburg 1988; Constantin Goschler: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. Göttingen 2005

Umgangs mit den als „Zigeuner“ Verfolgten, bis 1942, sei „rein kriminologisch“ gewesen und deshalb nicht als rassistische Verfolgung zu werten, sondern wurde somit als rechtmässige Strafe für „Asoziale“ legitimiert. In diesem Sinn argumentierte ein Bundesgerichtsentscheid vom 7. Januar 1956. Laut dem ersten „Bundesentschädigungsgesetz“ vom 29. Juni 1956 waren folgerichtig die als „Zigeuner“ Verfolgten, zusammen mit vielen anderen nicht anerkannten Opfergruppen, vom Entschädigungsprozess ausgeschlossen.<sup>7</sup> Es gab auch nur sehr wenige juristische Prozesse, in denen einer nazistischen Täterschaft konkret oder allgemein Verantwortung und Sühne für einzelne Terrorakte oder Massenmorde an diesen Opfergruppen auferlegt wurde. Erst ab Ende der 1960er Jahre kam es zu einer zunehmenden wissenschaftlichen Wahrnehmung und zu mehr medialer Aufmerksamkeit für die Leiden auch dieser Opfergruppen. Der Frankfurter Senatspräsident Franz Calvelli-Adorno legte 1961 dar, dass die Verfolgung der „Zigeuner“ durch die Nazis von Anbeginn an unter rassistischen Vorgaben betrieben wurde.<sup>8</sup>

Nach der Gründung des Zentralrats deutscher Sinti und Roma im Jahr 1982 mit dem Vorsitzenden Romani Rose durchlief deren Öffentlichkeitsarbeit insbesondere zu Beginn der 1980er Jahre, auch mit Unterstützung der Internationalen Romani Union und anfänglich auch der Gesellschaft für bedrohte Völker, eine sehr aktive und erfolgreiche Phase. Der Verband und seine Aktivisten führten öffentlichkeitswirksame Demonstrationen und Besetzungen universitärer Institute durch. Sinti und Roma wurden, nach der Debatte vom 7. November 1985 im Bundestag, 1986 in der Bundesrepublik als Volksgruppe, mit einem allerdings nur teilweise vergleichbaren Status wie die Friesen, die Dänen und nach 1990 auch die Sorben, anerkannt. Seit der deutsche Bundestag am 12. Juni 1997 dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetz zur Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten zugestimmt hat, wird der Begriff Volksgruppe mehr und mehr durch den Begriff Nationale Minderheit ersetzt, als solche sind in Deutschland nach wie vor ausschliesslich Friesen, Dänen, Sorben sowie Sinti und Roma anerkannt.<sup>9</sup>

Aber nach wie vor sind die Jenischen, die sich in Deutschland erst im 21. Jahrhundert im Jenischen Bund mit dem Vorsitzenden Timo Adam Wagner als Organisation bemerkbar machten, trotz ihrer seit Jahrhunderten verbürgten Präsenz in Deutschland nicht als Volksgruppe respektive als nationale Minderheit anerkannt.

Immerhin sind sie seit einigen Jahren als eigenständige Opfergruppe der nationalsozialistischen Verfolgung offiziell anerkannt. So zum Beispiel in der Chronologie, die Bestandteil des am 24. Oktober 2012 in Berlin eingeweihten Mahnmals für Sinti, Roma und alle anderen von den Nazis als 'Zigeuner' ist.<sup>10</sup> Das ist ein wichtiger Schritt, denn gegenüber den Jenischen wurden in Deutschland noch länger als gegenüber Sinti und Roma Vorhaltungen gemacht, sie seien nicht aus einer rassistischen Verfolgungsstrategie heraus, sondern als Kriminelle und „Asoziale“ verfolgt worden. Solche abwertenden und die Art der Verfolgung durch die Nazis verharmlosenden Etikettierungen wurden auch zahlreichen andern Opfergruppen, etwa den Homosexuellen oder der so genannten Swing-Jugend, umgehängt. Jedoch ist aus den Quellen klar ersichtlich, dass gerade der wissenschaftliche Zugriff der Nazizeit auf die Jenischen – dies schon ein Teil ihrer Verfolgung - klar rassistisch und insbesondere auch „rassenhygienisch“ war und durch dieselben Personen und Institutionen erfolgte, welche auch für die Ausforschung und Verfolgung der Sinti und Roma wissenschaftlich zuständig waren, nämlich durch die Forschergruppe um Dr. Dr. Robert Ritter

---

7 Wolfgang Wippermann: Auserwählte Opfer? Porrajmos und Shoa im Vergleich. Eine Kontroverse. Berlin 2005, S.60

8 Ibid., S.61

9 Bundesministerium des Innern: Nationale Minderheiten in Deutschland, Berlin, 3. Auflage, November 2011

10 Online auf <http://www.stiftung-denkmal.de/denkmaeler/denkmal-fuer-die-ermordeten-sinti-und-roma/chronologie.html> (Stand 25. Januar 2013)

sowie durch einige andere „Rassenhygieniker“. Dazu besonders erhellend ist ein Zitat aus dem auch in der Nachkriegszeit noch gern zitierten Buch des Kriminologieprofessors Franz Exner: „Kriminalbiologie in ihren Grundzügen“. Exner schreibt: „Ritter (Ein Menschenschlag, Leipzig 1937) ist in grosszügig angelegten Sippenuntersuchungen den Abkömmlingen der ehemaligen ‚Jänischen‘ und ‚Jaunergesellschaften‘ nachgegangen, die schon vor 200 Jahren wegen ihrer Kriminalität und ihres Vagabundentums staatlich bekämpft worden sind. Ihre Nachkommen haben ihr biologisches Gepräge behalten; meistens irren sie als Taugenichtse und Vagabunden umher und vermögen in ihrer Asozialität selbst bei Blutmischung ihren ‚Schlag‘ nicht zu verleugnen; wenn man sie auf gehobenen Stufen findet, dann meist an Stellen, die mehr Abwechslung als Arbeit bieten; wo sie noch heute mehr oder weniger geschlossen siedeln, da kennt der zuständige Strafrichter ihre einzelnen Glieder nur allzu genau.“<sup>11</sup>

In Österreich, das nun zur Darstellung gelangt, präsentiert sich die Lage ähnlich wie in Deutschland nach 1945. Nach anfänglich kaum widersprochenen Kontinuitäten rassistischer Lehren wurden Roma und Sinti in Österreich zunehmend als Verfolgte des Faschismus, und zwar durchaus auch schon des Austrofaschismus, wahrgenommen. Zentral dafür war das Wirken von Selma Steinmetz, selber als Jüdin von den Nazis verfolgt, und später weiterer, überwiegend weiblicher Wissenschaftlerinnen, vor allem aber auch die Arbeit der Roma-Aktivistinnen und -Aktivisten wie Ceja Stojka, Karl Stojka oder Rudolf Sarközy, dem Obmann des 1991 gegründeten Kulturvereins der österreichischen Roma. Am 16. Dezember 1993 wurden die Roma in den Vollzug des österreichischen Volksgruppengesetzes einbezogen.

Das Bild der Jenischen, in Österreich von Wissenschaft und Behörden lange mit der abwertenden Fremdbezeichnung „Kärner“ bezeichnet, prägte eine auch nach 1945 lang andauernde und universitär breit abgestützte Kontinuität rassistischer Lehren der Nazizeit, angeführt vom auch nach 1945 universitär tätigen Professor Friedrich Stumpf in Innsbruck. Die Gründung einer offiziellen jenischen Organisation erfolgte auch in Österreich erst im 21. Jahrhundert, nämlich 2001 unter der anfänglichen Führung durch den 2006 verstorbenen jenischen Schriftsteller, Eisenbahnarbeiter und Professor ehrenhalber Romed Mungenast, doch ist auch in Österreich den Jenischen die offizielle staatliche Anerkennung als Volksgruppe bislang versagt geblieben.

Für Grundprobleme der Suche nach Anerkennung durch verfolgte Gruppen ist das Transkript der Debatten anlässlich der Gründung des Jenischen Kulturverbands in Landeck, Tirol, vom 22. September 2001, an denen auch Abgesandte der Dachorganisation der schweizerischen Jenischen, der Radgenossenschaft der Landstrasse, teilnahmen, von hoher Aussagekraft. Eine jenische Sprecherin aus Österreich sagte damals: „In der Schweiz, eure Organisation hat sich aus einer gewissen Motivation heraus gebildet: Das war, irgendwie aufzustehen und zu sagen: Jetzt ist genug mit der Pro Juventute, jetzt ist genug mit diesen ganzen Schweinereien. Wir fangen wirklich bei Null an. [...] Weil Jenische in Österreich für die Öffentlichkeit einfach nicht mehr präsent sind.“ Ein Sprecher aus der Schweiz sagte: „Das heisst aber nicht, dass sie existieren.“, worauf die österreichische Sprecherin antwortete: „Natürlich existieren sie.“ Ein österreichischer Sprecher sagte weiter: „Anerkannt wirst du nur durch einen Beschluss des Parlaments. Dass man als Volksgruppe anerkannt wird.“<sup>12</sup>

Schon in diesen Debatten betreffend die Anerkennung der Jenischen in Österreich wurde die Geschichte des Kampfes um Anerkennung der Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz erwähnt, die nun kurz dargestellt wird.

---

11 Franz Exner: Kriminalbiologie in ihren Grundzügen, 2. Auflage Hamburg 1944, S.130

12 Transkript Tonbandprotokoll Gründung Jenischer Kulturverband, 22. September 2001, in Landeck, Tirol. Privatarchiv Thomas Huonker

Es ist wenig bekannt, dass die Radgenossenschaft der Landstrasse, gegründet am 25. Mai 1975, eine der ältesten nationalen Mitgliederorganisationen der Internationalen Romani Union ist, die schon bestand, bevor die Internationale Romani-Union im April 1978 in Genf gegründet wurde. Die Radgenossenschaft war wesentlich daran beteiligt, dass die Internationale Romani Union 1979 in New York in die UNO-ECOSOC aufgenommen wurde. Ihre Präsidenten (Robert Waser, Walter Wegmüller, Paul Bärtschi, Robert Huber, Daniel Huber) waren ausnahmslos Jenische, doch spielte bei der Gründung und auch als langjähriges Mitglied des Verwaltungsrats der Radgenossenschaft der Gründungspräsident der Internationalen Roma Union, der in Bern lebende Rom Dr. Jan Cibula, ebenfalls eine wichtige Rolle. Die Radgenossenschaft war schon bei früheren internationalen Treffen der Roma immer wieder präsent, so 1976 auf Einladung von Weer Rajendra Rishi mit einer grossen Delegation in Indien. Auch hat sich die Radgenossenschaft, ebenfalls zusammen mit der Internationalen Romani Union, 1997 und in den Folgejahren erfolgreich für Zahlungen des Schweizer Fonds zugunsten bedürftiger Holocaustopfer auch an Roma, Sinti und Jenische eingesetzt.

In der Schweiz hielten die Kontinuitäten rassistischer Lehren betreffend die angebliche „erbliche Minderwertigkeit“ der „Vagantenfamilien“ ebenfalls sehr lange an, insbesondere auch deshalb, weil das Jahr 1945 in der Schweiz überhaupt keine Zäsur für Politik und Wissenschaft darstellte. Wichtig für den Umschwung in der Wahrnehmung hin zur Auffassung, die Jenischen seien endlich als Mitbürger und kulturelle Minderheit gleichberechtigt zu respektieren und es sei ein Ende zu machen mit ihrer jahrhundertelangen Diskriminierung, waren das Engagement des Kulturphilosophen Sergius Golowin sowie des Beobachter-Redaktors Hans Caprez, vor allem aber auch einzelner jenischer Aktivistinnen und Aktivisten wie Theresia Grossmann, Mariella Mehr oder der bereits genannte Robert Waser. Vereint konnten sie die systematische Zerstörung der jenischen Familien durch das so genannte „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ der Stiftung Pro Juventute in den Jahren 1972/73 stoppen. Es folgten jahrzehntelange Auseinandersetzungen um Akteneinsicht, Familienzusammenführung, finanzielle Entschädigung und historische Aufarbeitung. Dieser gesellschaftliche und nur am Rande auch juristische Prozess führte schliesslich zu einer teilweisen Anerkennung als Minderheit respektive Volksgruppe – aber erst mehr als zwanzig Jahre nach Gründung der ersten jenischen Organisationen.

Denn auch mit der Entschuldigung von Bundespräsident Alphons Egli für das von der Pro Juventute begangene Unrecht, welche dieser am 3. Juni 1986 vor dem Nationalrat aussprach, war diese Anerkennung noch keineswegs verbunden, auch wenn sich der Altvater der Jenischen Clemente Graff diesbezügliche Hoffnungen machte. Clemente Graff fasste seine Wünsche und seine Analyse des Zusammenhangs von Ausrottungsversuch, Identitätsverlust, Widerstand und Anerkennung an diesem für die Geschichte der Jenischen in der Schweiz sehr wichtigen Tag in folgende Worte:

„Uns hat man jetzt 40, 60 Jahre lang bekämpft, damit es uns gar nicht gibt. Wir sind ja evident identitätslos. Seit heute, wahrscheinlich, sind wir anerkannt. Diese Datum, den 3. Juni 1986, müssen wir wirklich behalten. Der Bundespräsident hat sich in aller Form entschuldigt für die Machenschaften des Bundes zusammen mit der Pro Juventute.“<sup>13</sup>

Er sagte weiter:

„Den heutigen Tag dürfen wir wirklich nicht vergessen. Der Staat entschuldigt sich ja nicht für etwas, das nicht existiert. Wir sind also tatsächlich da. Wir sind eine Minderheit. Eine Minderheit hat ihre Rechte, wie wir auch unsere Pflichten haben. Diese Rechte möchten wir vom Staat bestätigt haben. Wir möchten unser Nomadentum festgelegt haben, in der

---

13 Thomas Huonker: *Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe*, 2. Auflage, Zürich 1990, Protokoll Hermann H. im Gespräch mit Clemente G. vom 3. Juni 1986, S.163-170, S.168

Bundesverfassung, Artikel soundsoviel, garantiert. Vielleicht gibt es ein Möglichkeit, dass, wenn der Bund zugesteht, dass wir als Minderheit anerkannt sind, wie die Rätromanen, dass wir dann diese Diskriminierung nicht mehr haben.“<sup>14</sup>

Clemente Graff, der Mitbegründer und langjährige Sekretär der Radgenossenschaft, äusserte diese Hoffnung auch deswegen, weil er seit kurzem einen gesellschaftlichen Wandel im Umgang der Behörden mit den Repräsentanten der Fahrenden miterlebte:

„Früher konnte man ja nicht einmal zu einem Gemeindeammann, um zu reklamieren. Er liess dich ja nicht einmal herein. Vor 30, 40 Jahren warf der eine schon wieder hinaus, wenn du nur schon zum Gemeindehaus hingegangen bist. Heute sind die oberen Behörden – ich sage: die oberen Behörden – bereit, mit dir zu diskutieren. Solche Aufgaben hatte ich nun schon in allen Kantonen, mit dem Regierungsrat soundso, mit dem Justizdirektor soundso, bis hinauf ins Bündnerland. Sie hören zu. Früher konntest du mit diesen Herren ja gar nicht reden. Wir waren einfach niemand.“<sup>15</sup>

Die von Clemente Graff erhoffte ausdrückliche Anerkennung als Minderheit mit verfassungsmässigen Rechten blieb auch nach 1986 vorerst noch aus. Deshalb versuchte die Radgenossenschaft, in Zusammenarbeit mit ihrem Anwalt Daniel Vischer, der später in den Nationalrat gewählt wurde, die verfassungsmässige Anerkennung als Minderheit im Vorfeld der von der Linken boykottierten 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft (1991) zu erreichen. Sie liess drei Varianten eines Vorschlags zu einer solchen Verfassungsklausel vom Staatsrechtler und späteren Zürcher SP-Justizdirektor Markus Notter ausarbeiten, der seit 2012 Präsident der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende ist.

Die erste Variante lautete:

„Bund und Kanton berücksichtigen in der Ausübung der ihnen zustehenden Befugnisse die Bedürfnisse nichtsesshafter ethnischer Minderheiten.“

Variante 2 fügte dem noch bei:

„Der Bund gewährleistet ihr Recht, sich auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft überall befristet aufzuhalten und sorgt auf dem Wege der Gesetzgebung dafür, dass

gewerbepolizeiliche Bewilligungen der Kanton für die ganze Eidgenossenschaft erteilt werden können. Die Kantone treffen für nicht-sesshafte ethnische Minderheiten Vorkehren,

- a) damit geeignete Örtlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung stehen;
- b) damit sich jeder ihrer Angehörigen unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Geschichte und Lebensweise bilden und weiterbilden kann.“

Variante 3 lautete:

„Die Rechte nicht-sesshafter ethnischer Minderheiten sind gewährleistet. Sie haben insbesondere Anspruch auf

- a) befristeten Aufenthalt überall in der Eidgenossenschaft;
- b) geeignete Örtlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt;
- c) die Erteilung gesamtschweizerisch gültiger gewerbepolizeilicher Bewilligungen;
- d) Bildungseinrichtungen, die ihre Geschichte, Kultur und Lebensweise besonders berücksichtigen.“<sup>16</sup>

Am 17. Oktober 1989 präsentierte die Radgenossenschaft der Landstrasse ihr Anliegen an den Bund auch der Presse.

Der Titel des Artikels von Brigitte Hürlimann im Zürcher Tages-Anzeiger vom 18. Oktober lautete: „Die Jenischen wollen in der Verfassung anerkannt werden.“ In den meisten anderen

---

14 Ibid. S.169

15 Ibid. S.169

16 Dokument „Schutz nicht-sesshafter ethnischer Minderheiten in der Bundesverfassung“ vom 9. Oktober 1989. Archiv der Radgenossenschaft. Dass diese Vorschläge von Markus Notter stammen, ist dem Artikel „Fahrende wollen Verfassungsschutz gegen kulturelle Unterdrückung“ in der Berner Zeitung vom 18. Oktober 1989 zu entnehmen.

Zeitungen der deutschsprachigen Regionen der Schweiz, die darüber berichteten, war die Rede davon, „die Fahrenden“ wollten Verfassungsgarantien zu ihrem Schutz als Minderheit. Der Artikel von Catherine Cossy in der Lausanner Zeitung 24 heures titelte am 18. Oktober 1989: „Garantir les droits des nomades“, bezeichnete anschliessend die Gesamtheit der Gemeinten als „Tziganes“, fügte bei: „On compte près de 40'000 Tsiganes en suisse, dont la plupart se réclament du groupe ethnique des Yénisch“ und ergänzte: „Seules 5000 personnes sont encore nomades.“

Die Radgenossenschaft gelangte mit ihren Vorschlägen auch an alle Fraktionen der Bundesversammlung. Jedoch wurde die Anregung im Parlament nicht aufgenommen und also auch nicht umgesetzt. Keine sich als solche deklarierenden Jenischen, Sinti oder Roma, und zwar weder sesshafte noch fahrende Angehörige dieser Gruppen, waren damals oder jemals vorher im schweizerischen Parlament vertreten, und das ist auch heute noch so, während ja kleinere oder ähnlich kleine Völkerschaften, wie etwa die Bewohner Nid- und Obwaldens, Uri, der beiden Appenzell, des Jura, die Rätoromanen, ebenso wie auch Angehörige nicht-territorialer Minderheiten, beispielsweise der Juden, teils schon immer, teils erst seit der ihrer Anerkennung als gleichberechtigte Staatsbürger, was für die schweizerischen Juden erst seit 1874 der Fall ist, in diesem höchsten Gremium unseres Bundesstaates vertreten sind. Ihre Forderung nach verfassungsmässiger Anerkennung brachten die Jenischen anlässlich eines direkten Gesprächs einiger ihrer RepräsentantInnen mit einem Bundesrat im Jahr 1990 wiederum vergeblich vor. Bei dieser Gelegenheit wurde Bundesrat Flavio Cotti (CVP) vom Journalisten Hans Caprez, dessen Artikelserie von 1971/1972 den systematischen Kindsraub an den Jenischen endlich gestoppt hatte, zur Frage der Anerkennung der Jenischen interviewt. Caprez fragte: „Spätestens 1991 möchten die Jenischen als nationale Minderheit mit eigener Kultur und Lebensweise anerkannt und unterstützt werden, ähnlich wie etwa die Rätoromanen. Wäre das nicht der überzeugendste Akt einer Wiedergutmachung?“ Cotti antwortete: „Es ist ein feststehender Grundsatz des schweizerischen Demokratieverständnisses, dass die Mehrheit auf schützenswerte Interessen von Minderheiten Rücksicht nimmt. Ein eigentliches Sonderstatut für bestimmte Minoritäten der Bevölkerung kennt unsere Verfassung jedoch nicht. Gegenwärtig läuft ein Vorschlag auf Revision des Artikels 116 der Bundesverfassung (Sprachenartikel). Es geht dabei nicht um die Schaffung eines Minoritätenstatuts für die Rätoromanen, sondern um eine differenziertere verfassungsmässige Verankerung der Viersprachigkeit der Schweiz und um den Schutz bedrohter Nationalsprachen, insbesondere der rätoromanischen Sprache. Ich sehe deshalb kaum die Möglichkeit, für die Jenischen ein verfassungsmässiges Sonderstatut zu schaffen.“<sup>17</sup> Erst seit Mitte der 1990er Jahre kam es, vor allem unter dem Druck von rechtlichen Regelwerken des Europarats und anderer internationaler völkerrechtlicher Übereinkommen, zu einer zögerlichen Anerkennung der Jenischen als Minderheit und als Sprachgruppe in der Schweiz.

Auch die Schweizer Jenischen verblieben somit lange in dem Zustand, in dem sie in Deutschland, Österreich und anderen Ländern heute noch sind, dass sie dort nämlich wohl seit Jahrhunderten leben und existieren, dass aber ihre Existenz gruppenrechtlich, sprachenrechtlich, minderheitenrechtlich und volksgruppenrechtlich nicht nicht oder erst rudimentär anerkannt ist, was ihnen schwere gesellschaftliche Einbussen bringt und früherer Ausgrenzungen und Diskriminierungen fortsetzt.

Erst der Bericht der parlamentarischen Kommission für soziale Sicherheit des Nationalrats vom 28. August 1991 mit dem Titel „Parlamentarische Initiative Stiftung 'Zukunft für

---

17 Das Interview erschien unter dem Titel „Bundesrat Cotti: 'Ich bin erschüttert!'“ im Beobachter, Zürich, Nr. 6 vom 16. März 1990 als Teil des Artikels von Hans Caprez: „Wie ein Sperber hinter den Hühnern. Jenische – gejagt, misshandelt und in Anstalten versenkt“, *ibid.*, S. 11-16, S. 14 f.



Schweizer Fahrende' " im Bundesblatt 1991 IV 462 charakterisierte das „Fahrende Volk“ als „ethnische und kulturelle Minderheit der Schweiz: "Die Kommission hat festgestellt, dass das Fahrende Volk eine ethnische und kulturelle Minderheit der Schweiz ist."

Auch das im Auftrag des Bundesamts für Justiz des EJPD verfasste Gutachten vom 27. März 2002 gesteht den „Fahrenden“ die Eigenschaft als anerkannte nationale Minderheit zu. „Die Fahrenden als Bevölkerungsgruppe mit schweizerischer Staatsangehörigkeit und einer wirtschaftlich und kulturell auf Nichtsesshaftigkeit ausgerichteten Lebensweise gelten als geschützte nationale Minderheit.“

Ein Dilemma dieser Definition ist allerdings, dass es in der Schweiz sowohl fahrende Jenische wie auch fahrende Sinti und Roma mit schweizerischer Staatsbürgerschaft gibt. Und, noch gewichtiger, die überwiegend sesshaft lebenden Mehrheiten sowohl der Jenischen als auch der Roma in der Schweiz fallen aus dieser Anerkennung heraus. Die Sinti immerhin – auch dies ist anders als in anderen Ländern – sind in der Schweiz überwiegend Fahrende, sind aber somit nicht als Sinti, sondern als Fahrende anerkannt.

Auch die Judikative hat sich dieser Sichtweise angeschlossen. Während das Bundesgericht noch in den 1960er Jahren die Pro Juventute bei ihren Kindswegnahmen an den Jenischen unterstützte, hat es am 28. März 2003 mit dem Bundesgerichtsentscheid 129 II 321, E.3.2. ebenfalls festgehalten, dass das Recht der Fahrenden auf Erhalt ihrer Identität verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Schutz genießt und dass die Bedürfnisse der Fahrenden unter anderem auch im Rahmen der Raumplanung zu berücksichtigen sind.

Die Schweiz hat am 23. Dezember 1997 die Europäische Charta vom 5. November 1992 der Regional- oder Minderheitensprachen ratifiziert. In seiner Botschaft vom 25. November 1996 an das Parlament (siehe Bundesblatt 1997 I 1165) hat der Bundesrat das Jenische offiziell zu einer territorial nicht gebundenen Sprache der Schweiz erklärt.

Diesen begrenzten formellen Anerkennungen der 1990er Jahre voraus ging die Auszahlung von spärlichen Jahressubvention an die Radgenossenschaft sowie (im Umfang von wenigen tausend Franken) auch an zwei andere jenische Organisationen durch den Bund seit 1986, und, kurzzeitig in grösserem Umfang, von 1987 bis 1991 an die Stiftung Naschet Jenische, schliesslich seit 1997, wiederum in grösserem Umfang, an die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende.

Sowohl ihr Rechtsstatus also auch die ungleich kleineren kulturellen Fördermittel, die an Jenische gehen – Sinti und Roma erhalten gar keine solchen – diskriminiert die Jenischen und noch mehr die Sinti und Roma gegenüber anderen Sprach- und Volksgruppen der Schweiz, insbesondere gegenüber der zahlenmässig ungefähr gleich grossen Volksgruppe der Rätoromanen, als nationale Minderheit zweiter Klasse.

Doch damit stehen die Jenischen in der Schweiz immer noch besser da als in andern europäischen Ländern, wo sie offiziell und auch vom Wissenschaftsbetrieb kaum oder nur sehr spärlich wahrgenommen werden.

Eine Ausnahme ist Dagmar Richter. Sie schreibt in ihrer Arbeit „Sprachenordnung und Minderheitenschutz im schweizerischen Bundesstaat. Relativität des Sprachenrechts und Sicherung des Sprachfriedens“, Heidelberg 2005, S.44: „Der schweizerische Bundesrat“ hebt „die Jenischen, die ‚auch heute in den faktischen Möglichkeiten zur Pflege ihrer Kultur beschränkt‘ seien, als ‚Minderheit‘ hervor und hat inzwischen auch die jenische Sprache als ‚nicht territorial gebundene Sprache‘ im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitssprachen anerkannt.“

Andere Wissenschaftler ignorieren die Jenischen. In Deutschland erschien 1995 das fünfhundertseitige Lexikon „Ethnische Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland“, herausgegeben von Cornelia Schmalz-Jacobsen und von Georg Hansen (München 1995). Es berücksichtigt rund 40 ethnische Gruppen im Text, darunter etwa die in Deutschland lebenden

Ghanaer, Iraner, Eritreer, und Koreaner und alle offiziell als Volksgruppen anerkannten Minderheiten, die schon seit Jahrhunderten auf dem Staatsgebiet des heutigen Deutschland leben (Dänen, Friesen, Sorben, Sinti und Roma; auch die Juden, die sich selber nicht als ethnische, sondern als religiöse Minderheit definieren). Im Anhang werden auch kleine Gruppen wie die in Deutschland lebenden Sarden, Korsen, Kreter oder die Bürger Kiribatis erwähnt. Die Jenischen, eine seit Jahrhunderten in Deutschland lebende Gruppe von mehreren hunderttausend Angehörigen, werden nicht mit einem eigenen Artikel gewürdigt, ja nicht einmal der Begriff Jenische wird verwendet. Vielmehr wird die Gruppe, zu welchen auch viele Sesshafte gehören, im Zusammenhang mit den „Landfahrer-Akten“ der bayerischen Polizei, als „andere ‚Zigeuner‘“ bezeichnet. Diese subsumtiven, anonyme Mit-Erwähnung von Jenischen als „andere ‚Zigeuner‘“, als Teilmenge der von der bayerischen Polizei als „Landfahrer“ Registrierten findet sich im Artikel von Aparna Rao-Casimir: Die Minderheit der Sinti (und Roma) im genannten Lexikon auf den Seiten 442-454. Im Artikel von Sefedin Jonuz und Kurt Holl: Die Minderheit der Roma (und Sinti), *ibid.* S.420-434 finden sich gar keine Hinweise auf die Jenischen. Dies obwohl alle Autoren der beiden Artikel aller Wahrscheinlichkeit nach über genügend Fachkenntnis verfügen, um von der Existenz von Jenischen und ihrer spezifischen Kultur-, Sprach- und Verfolgungsgeschichte aus Literatur, eigener Anschauung oder zumindest vom Hörensagen zu wissen.

In den letzten Jahren sind dennoch einige wissenschaftliche Titel zur Geschichte der Jenischen erschienen.<sup>18</sup> Insgesamt bleiben aber die Jenischen Stiefkinder des Aufarbeitungs-, Entschädigungs- und Anerkennungsprozesses von Minderheiten und Gruppen, die insbesondere auch während der Nazizeit verfolgt wurden, aber auch schon vorher und auch nach 1945 ausgegrenzt und diskriminiert wurden und werden, ein Lücke, die zu füllen ein Desiderat der deutschen Forschung zur Aufarbeitung der Nazizeit bleibt.

Zur entscheidenden gesellschaftlichen Rolle der Wahrnehmung und Anerkennung sagte Romed Mungenast in seiner Rede zur Eröffnung der Ausstellung über Jenische in Landeck am 23. September 2001 unter anderem:

„Wer geschichtslos ist, ist gesichtslos. Akzeptanz und Anerkennung findet man nicht im Duckmäsertum, sondern indem man sich seiner Geschichte stellt. [...] Mit dieser Ausstellung wollen alle daran Beteiligten das Menschenbild von den Jenischen in den Köpfen mancher Gadjes – also Nichtjenischen – zurechtrücken. Nämlich begreifbar machen, dass die Jenischen stets ein wichtiger Teil der Gesellschaft waren und - unter der Moderne angepassten Bedingungen und Verhältnissen – es sind. Wir Jenischen und auch alle anderen Zigeuner und Wenigerheiten müssen – wenn unsere Kultur überdauern soll – vom Objekt der Sündenbockbestimmenden zum handelnden Subjekt unserer eigenen Geschichte werden.“<sup>19</sup>

Damit ist ein Übergang gegeben zum Anschluss an die weltweit und gerade auch in Deutschland in der universitären Wissenschaft auf sehr abstraktem Niveau geführten Diskussion um Anerkennung. Es ist jedem daran Teilnehmenden anzuraten, seine Thesen auch vor dem Hintergrund der Jenischen oder anderer Volksgruppen abzuhandeln, die erst teilweise oder noch gar nicht anerkannt sind, die somit in ihrer Existenz verunsichert sind und um viele ihrer Rechte betrogen werden, welche anderen Gruppen, insbesondere dominanten Minderheiten oder auch Mehrheitsgruppen, völlig selbstverständlich sind. Ein solches Vorgehen ist jedoch selten, nur wenige der einzelnen Minderheiten werden in dieser Debatte jeweils konkret genannt, die Jenischen bislang nie. Das ist umso bedauerlicher, als diejenigen

18 Insbesondere Andrew Rocco Merlino d'Arcangelis: Die Verfolgung der sozio-linguistischen Gruppe der Jenischen (auch als deutsche Landfahrer bekannt) im NS-Staat 1934 bis 1944. Diss. Hamburg 2004, Hamburg 2006; Christian Bader: Yéniches – Les derniers nomades d'Europe. Paris 2007

19 Zitiert nach dem Manuskript der Rede von Romed Mungenast vom 23. 9. 2001, Privatarchiv Thomas Huonker

Teilnehmer dieser Debatte, die mitdebattieren, weil sie entweder selber aus einer Minderheit stammen oder sich für den Umgang von Mehrheiten mit Minderheiten konkret und solidarisch interessieren, meist die besseren Argumente auf ihrer Seite haben als jene, welche diese Debatte als Apologeten bestimmter philosophischer Richtungen ausschliesslich auf abstrakter Ebene bestreiten, unter Ausblendung der aktuellen gesellschaftlichen, ökonomischen, kulturellen und politischen Anerkennungskämpfe.

Die Debatte um Anerkennung und Identität sowie um Gruppenrechte und Individualität erhielt in den 1990er Jahren wesentliche Anstösse aus Kanada. Dies aus zwei Gründen. Erstens versteht sich Kanada seit Einführung seiner neuen Verfassung aus dem Jahr 1982 als multikultureller Staat, mit den beiden bestgeförderten Gruppenidentitäten der englischen Einwanderer (der weissen Mehrheitsgruppe) und der französischen Einwanderer (einer weissen Minderheitsgruppe) sowie mit den allmählich besser respektierten Gruppenrechten der indigenen Völker (First Nations) Kanadas sowie der anderssprachigen Einwanderer mit ihren jeweils eigenen kulturellen Gruppenidentitäten. Furore machte 1992 ein kurzer Text des kanadischen Sozialphilosophen Charles Taylor.<sup>20</sup> Zusätzlich zu den bereits in der Erstausgabe intergrierten Kommentaren der Herausgeberin und anderer Autoren findet sich in der deutschen Ausgabe, die schon 1993 folgte, ein Beitrag von Jürgen Habermas.<sup>21</sup> Das dezidierte Eintreten für Multikultur und gleichberechtigte Vielfalt aus Kanada wurde von Will Kymlicka fortgesetzt, von dem ein ebenfalls kurzer und gehaltvoller Text vom Jahr 1997 schon 1999 auch auf deutsch erschien,<sup>22</sup> während sein früheres Werk „Multicultural Citizenship: A Liberal Theory of Minority Rights“ leider erst auf Englisch vorliegt, ebenso weitere Titel.<sup>23</sup> Die argumentative Kraft von Gelehrten wie Charles Taylor und Will Kymlicka, welche die Anerkennungsdiskussion anhand konkreter politischer Abläufe abhandeln, ist hilfreich in der allgemeinen Anerkennungsdebatte. Sie gehen in ihren einschlägigen Texten vor allem auf die Anerkennungspolitik Kanadas gegenüber der Gruppenidentität der Frankokanadier ein, doch am Rande thematisieren sowohl Taylor wie auch Kymlicka auch den Stand der Anerkennung von Minderheiten wie der Native Americans, der Afro-Amerikaner, der Puertoricaner oder der einheimischen Bewohner des US-Territoriums Guam. Die aus konkreten gesellschaftlichen Konstellationen abgeleiteten Argumente dieser kanadischen Gelehrten sind meiner Meinung nach weltweit auch für andere Gruppen und die Respektierung ihrer Identitäten und ihrer Rechte von Belang.

Die Anerkennung und Förderung der Gruppenidentität der französischsprachigen Kanadier gegenüber der anglokanadischen Mehrheitsgruppe wirkte in jüngster Vergangenheit auch stärkend auf den Kampf der vertriebenen und verbliebenen kanadischen First Nations für ihre Rechte zurück. Nach einer jahrhundertelangen Politik der Vertreibung, Missachtung und Verdrängung, auch durch die Frankokanadier, mit Massnahmen wie der Zwangserziehung (zwecks Missionierung und auch sprachlicher Dekulturierung) Tausender von Kindern kanadischer Indigener in Kinderheimen, getrennt von ihren Eltern, verbunden mit den für Anstalten dieser Art charakteristischen Grausamkeiten wie Erzielung von Disziplin durch Körperstrafen und sexuellen Missbrauch insbesondere jüngerer Zöglinge durch Personal und ältere Insassen, werden seit einigen Jahren die Landrechte und die kulturellen Rechte der verschiedenen Indigenengruppen besser respektiert, insbesondere auch durch die neue kanadische Verfassung von 1982, welche den Multikulturalismus zum Staatsprinzip machte,

---

20 Charles Taylor: Multiculturalism and the Politics of Recognition. Princeton 1992

21 Charles Taylor: Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung. Mit Kommentaren von Amy Gutmann (Hg.), Steven C. Rockefeller, Michael Walzer, Susan Wolf und einem Beitrag von Jürgen Habermas. Frankfurt am Main 1993

22 Will Kymlicka: Multikulturalismus und Demokratie. Über Minderheiten in Staaten und Nationen. Berlin 1999

23 Will Kymlicka: Multiculturalism and Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights. Oxford 1995; Will Kymlicka: Multicultural odysseys – navigating the new international policy of diversity. Oxford 2007

und deren zunehmende Umsetzung. Problematisch bleibt aber nach wie vor, dass bei Interessenkonflikten zwischen Abbau von Öl, Ölschiefer, Erdgas oder von Erzen betreibenden Grossfirmen und Indigenen die Anliegen der letzteren öfters übergangen werden.

Der Begriff der Anerkennung ist im Völkerrecht wichtig. Er bezieht sich in Recht und Politik jedoch keineswegs nur auf Staaten und Staatsvölker, sondern auch auf internationale Gremien, Minderheitsgruppen, Religionen, Ausbildungen, den Status von Flüchtlingen und vieles andere. In diesem Text wird vor allem die Anerkennung von Minderheiten sowie ihrer Gruppenrechte und Gruppenidentitäten thematisiert.

Der Begriff Anerkennung hat die Bedeutung von Wertschätzung und respektvoller Akzeptanz; er geht weit über den Begriff der Toleranz hinaus. Was toleriert oder akzeptiert wird, muss nicht wertgeschätzt werden, nur gerade geduldet; was anerkannt wird, wird als wertvoll und positiv oder zumindest als gleichwertig eingestuft und geschätzt.

Obwohl es viele ältere Philosophen und Rechtsgelehrte gibt, welche den Begriff der Anerkennung verwenden, wird in der neueren Literatur bevorzugt ein Bezug zu Hegels Begrifflichkeit der Anerkennung hergestellt, wie er sie in seiner „Dialektik von Herr und Knecht“ herausgearbeitet hat, wobei zu beachten ist, dass sich Hegel dort und auch anderswo auch tiefgründig zum Begriff der Identität äussert. Eine zeitgenössische Bezugnahme auf Hegels Dialektik der Anerkennung gibt Alexander García Düttmann in den Abschnitten „Kultur des Zitats – Kampf um Anerkennung“ und „Kultur der Interpretation – Kampf um Anerkennung“ seines Buchs „Zwischen den Kulturen“, Frankfurt am Main 1997.<sup>24</sup>

Eine breit wahrgenommene Debatte um den Stellenwert des Begriffs Anerkennung in der kritischen Sozialwissenschaft führten Axel Honneth und Nancy Fraser im Jahr 2003.<sup>25</sup> Beide Kontrahenten tragen zur Begriffsklärung bei und weisen somit darauf hin, dass diese diskutiert, nicht dekretiert werden muss. Der Titel des Buches „Umverteilung oder Anerkennung“ nennt eine wichtige Frage des Themenbereichs, trifft damit aber weder den Kern der Differenz zwischen den Diskutierenden noch die jeweiligen Positionen der beiden, da Axel Honneth wie Nancy Fraser im Prinzip sowohl für die Anerkennung bislang Unterdrückter als Gleichwertiger als auch für Ressourcen-Umverteilung in Richtung mehr Gleichheit eintreten.

Doch worin unterscheiden sich die beiden? Beide beanspruchen, dabei allerdings nicht an Jürgen Habermas vorbei kommend, die Ausformulierung einer eigenständigen, stringenten philosophischen Fundierung und Aktualisierung der Kritischen Theorie im Anschluss an deren ältere Exponenten Max Horkheimer, Theodor W. Adorno, Walter Benjamin, Erich Fromm und Herbert Marcuse. Sie bemühen sich um dieses Ziel, ohne sich dabei aus dem Dialog mit nicht auf diese Tradition eingeschworenen Soziologen und Sozialphilosophen wie John Rawls, Barrington Moore, Richard Rorty oder Pierre Bourdieu sowie mit den bereits erwähnten Charles Taylor und Will Kymlicka auszuklinken. Es ist somit auch eine Debatte, welche deutsche und angelsächsische Denkschulen verbindet, unter etwas stiefmütterlicher Berücksichtigung französischsprachiger Theoretiker. Honneth wie Fraser berufen sich in einer weiteren Linie auf Hegel und Marx als Ahnherren der Analyse sozialer Anerkennung respektive Nicht-Anerkennung und der ökonomischen Umverteilungen im Lauf der Geschichte, Honneth mehr auf Hegel, Fraser mehr auf Marx.

Honneth argumentiert dabei näher insbesondere an der sozialpsychologischen Richtung der Kritischen Theorie. Auch wenn er das nicht ausdrücklich so sagt, kann man ihn doch am ehesten als Fortführer der Linien charakterisieren, die Erich Fromm zog.

---

24 S.52-59; S.182-201

25 Nancy Fraser / Axel Honneth: Umverteilung oder Anerkennung? Eine philosophisch-politische Kontroverse. Frankfurt 2003

Nancy Fraser hat bei ihrem Versuch der Übernahme und Fortführung einer Tradition machtkritischer Wissenschaft den grossen Vorteil, als erste weibliche Teilnehmerin dieses hochkarätigen Diskurses von vornherein den Weg aus einem Status der Diskriminierung und Nicht-Anerkennung heraus gegangen zu sein. Diese Erfahrung teilt sie mit denjenigen unter den genannten Vordenkern machtkritischer Sozialwissenschaft, welche jüdischer Herkunft sind respektive waren. Für Frauen als Angehörige einer ursprünglich politisch und gesellschaftliche massiv diskriminierten Mehrheit, die wie Angehörige von Minderheiten für ihren Status als Gleichberechtigte jahrhundertlang zu kämpfen hatten und wohl noch lange zu kämpfen haben werden, ebenso wie für (männliche und weibliche) Angehörige von Minderheiten ethnischer, religiöser oder sexueller Art, ist die Dimension des Kampfes um Anerkennung als gleichwertig mitredende und mitbestimmende Person gleichen Rechts und Rangs so selbstverständlich, dass sie weder dazu neigen, sie zu verabsolutieren, noch dazu, sie zu ignorieren. Nancy Fraser verliert also nichts von ihrer grundsätzlichen Erfahrung um die Dialektik von Anerkennung und Missachtung, wenn sie deren Verabsolutierung und Psychologisierung bei Honneth kritisiert. Sie tut das im übrigen nicht einfach, indem sie die in der aktuellen, neoliberal orchestrierten Globalisierungsrunde überaus krass hervortretenden ökonomischen Aspekte von Ungleichheit respektive Umverteilung als klassische Folgen der Profit-Logik des Kapitalismus analysiert und auf der ökonomischen Dimension jeder sozialen Analyse beharrt. Sie lehnt die bei Honneth letztlich metaphysisch, eben linkshegelianisch, bis hin zum expliziten Bezug auf Ernst Blochs Utopiebegriff<sup>26</sup>, begründeten Essentialisierung des Begriffs Anerkennung als Zauberwort zu Analyse und Beseitigung aller Diskriminierung und Entfremdung ab. Vielmehr sucht sie einen argumentativen Anschluss ihres Ansatzes an die nüchterneren, die Metaphysik mit Richard Rorty ins durchaus faszinierende, jedoch für die säkulare politische, rechtliche und wissenschaftliche Debatte irrelevante transzendente „dort draussen“ platzierende Sozialforscher wie Erving Goffman oder Pierre Bourdieu. Dies natürlich nicht ohne auch so, wiederum im Anschluss an Rorty, ethisch-moralische Prinzipien wie Gerechtigkeit, Gleichheit, Ablehnung von Grausamkeit und Befürwortung von Parität als wesentliche Ingredienzien korrekter gesellschaftspolitischer Aushandlungsprozeduren hochzuhalten. Es ist dabei anzufügen, dass der Metaphysiker Axel Honneth sich zwar von Richard Rorty abgrenzt, sich aber, was wiederum ähnliche politische Positionen generiert, positiv auf Argumentationen von John Rawls und Barrington Moore bezieht. So zeigt sich wiederum, dass sich die Debatte zwischen Honneth und Fraser weniger auf aktuelle politische oder juristische Differenzen bezieht als auf deren philosophische Grundlegung.

Während Axel Honneth dazu neigt, den Begriff der Anerkennung als ontologischen Oberbegriff einer monistischen Morallehre zu verabsolutieren, ist es Nancy Fraser ein besonderes Anliegen, in der Darlegung ihrer Auffassung der Notwendigkeit der Anerkennung aller sozialen Gruppen als gleichwertige Partner in gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen unter Betonung der Relevanz von Differenz den Begriff der Identität insbesondere deshalb ein grosses Stück weit zu dekonstruieren, um zu verhindern, dass er von einer autoritativen, einengenden Identitätspolitik als Vehikel von Machtpolitik gegenüber Gruppenmitgliedern oder Mitgliedern anderer Gruppen und deren Recht auf Differenz instrumentalisiert werden kann.

Wie viele Vertreter dieser Kritik an der sogenannten Identitätspolitik von Minderheiten welche auf unhaltbaren essentialistischen Kulturbegriffen beruhe, geht sie dabei manchmal über den legitimen Sinn, den die Behauptung der eigenen Identität intrinsisch hat, unbedacht hinweg, aus lauter Angst, kollektive Identitäten und deren Respektierung würden in Zwang

---

26 Ibid.,S. 281. Vgl. Ernst Bloch: Das Prinzip Hoffnung. Frankfurt am Main 1974

gegenüber Individuen, gekoppelt mit essentialistischen und rassistischen Blut- und Boden-Theorien einer biologisch festgemachten Definition der Gruppenzugehörigkeit ausarten. So etwa, wenn sie Gruppenidentitäten als zu „moral pressure“ gegenüber ihren eigenen Angehörigen neigend darstellt. Sie tut dies in ihrem Beitrag „Rethinking recognition: overcoming displacement and reification in cultural politics“ zu einem interessanten Sammelband.<sup>27</sup> Dort schreibt sie: „The identity politics model of recognition tends to reify group identities.“ Dieser Vorwurf der Reifizierung (Verdinglichung) der sozialen Realität Identität wird im deutschsprachigen Raum meist unter der Rubrik „essentialistische Identitätskonstruktion“ abgehandelt. Nancy Fraser fährt fort: „Stressing the need to elaborate and display an authentic, self-affirming, and self-generated collective identity, it puts moral pressure on individual members to conform to group culture. Cultural dissidence and experimentation are accordingly discouraged, when they are not simply equated with disloyalty.“<sup>28</sup>

Fraser empfiehlt demgegenüber eine Politik der Anerkennung nicht von Gruppenidentitäten, sondern die Anerkennung der Gleichberechtigung aller Individuen ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Gruppenzugehörigkeit. Sie hofft, mit dieser von ihr als Status-Modell der Anerkennungspolitik benannten Sichtweise dem Essentialismus oder der Reifikation respektive Verdinglichung zu entgehen, welcher jeglicher angeblich Identitätspolitik per se innewohne.

Nancy Fraser begrenzt allerdings den Schaden, der aus einer verkürzten Übernahme dieser Argumentation entstehen könnte, indem sie ihren Beitrag in einem Buch platziert, worin ein anderer Beitrag sehr genau nicht die Mängel einer autonomen Identitätspolitik, sondern den Kultur-, Gebiets- und Statusverlust beschreibt, welchen indigene Stämme auf dem Territorium des heutigen US-Bundesstaats Oklahoma gerade im Lauf ihrer Ausstattung mit Individual- und Bürgerrechten erlitten.

Dieser andere Beitrag von Diane Sainsbury trägt einen Titel, der nicht vermuten liesse, dass darin der Lage der Native Americans viel Raum zugestanden wird.<sup>29</sup> Der Artikel behandelt – unter besonderer Berücksichtigung der Lage der Frauen – die Fragen von Ethnizität, Identität, Anerkennung, Staatsbildung und Bürgerrecht in einem Landstrich, der seit 1907 als US-Bundesstaat Oklahoma gilt. Nur in einem Nebensatz und ohne sie namentlich aufzuführen erwähnt die Autorin die ältesten bekannten Ureinwohner diese Gebiets, die Stämme der Comanchen, Apachen, Arapaho und Quapaw. Deren Gruppenrechte wurden bekanntlich unter der Devise „nur ein toter Indianer ist ein guter Indianer“ durch genozidale Vertreibungskampagnen de facto mit Füßen getreten. De jure wurden ihnen aber Gebiete weiter im Westen (sowie einige wenige im späteren Oklahoma) zugewiesen. Grössere Territorien im heutigen Oklahoma sprach Washington verschiedenen andern indigenen Stämmen zu, die aus ihren angestammten Gebieten weiter östlich vertrieben und mittels eines langen, von Toten gesäumten Marschs („Trail of Tears“) nach Westen deportiert wurden. Erst den rechtlichen Status dieser neu zugeteilten Native Americans meint die Autorin, wenn sie schreibt: „The Native Americans of Oklahoma held a unique position of strength because of the treaty rights of five Indian nations. Prior to statehood, the nations were the legal owners of Indian Territory – roughly half of the state – and Oklahoma was the first state to grant all Native american males citizenship rights.“ Diese Äusserung blendet den Umstand aus, dass vor Ankunft der Europäer das gesamte Staatsgebiet der USA im legalen Besitz der

---

27 Barbara Hobson (Hg.): Recognition Struggles and Social Movements. Contested Identities, Agency and Power. Cambridge 2003, pp.21-32

28 Ibid. S.26

29 Diane Sainsbury: US women's suffrage through a multicultural lens: intersecting struggles of recognition. In: Barbara Hobson (Hg.): Recognition Struggles and Social Movements. Contested Identities, Agency and Power. Cambridge 2003. S. 161-187

Ureinwohner war, und richtet das Augenmerk auf den Umstand, dass weisse Frauen, im Unterschied zu den dortigen männlichen Native Americans, in den Anfängen des Staates Oklahoma keine Bürgerrechte hatten. In den restlichen US-Staaten wurden die Native Americans erst 1926 unter die Bürger gezählt, und zwar Frauen wie Männer, da in den USA 1920 (nach Neuseeland 1893, der Sowjetunion 1917, Deutschland 1918 und Österreich 1919) auch das Frauenstimmrecht eingeführt worden war.

Wie gesagt erwähnt jedoch Diane Sainsbury kurz, dass die Rechte der neu nach Oklahoma deportierten Stämme unter Missachtung älterer Rechte der früheren Bewohner ausgerufen wurden, und sie schildert weiter, dass auch die neuen Rechte der neu in Oklahoma angesiedelten dezimierten Reste vertriebener Stämme nur ein Übergangsvehikel bildeten, um schliesslich Oklahoma zu einem weiteren von Weissen dominierten Teilstaat der USA umzuformen.

Sainsbury schildert die einzelnen Phasen dieser politisch-juristischen Manöver recht genau, unter Berücksichtigung auch der ebenfalls in Teile Oklahomas verbrachten African Americans sowie der Wirren des Bürgerkriegs. Sie lässt dabei ausser Betracht, dass die aus Afrika deportierten Einwohner Oklahomas wegen ihrer Dekulturierung und Vereinzelung, im Unterschied zu den Native Americans, im abgehandelten Zeitraum keine Identitäten als Angehörige einzelner afrikanischer Stämme oder Sprachgruppen mehr hatten. Auch thematisiert sie nicht näher die spezifische Lage jener afrikanischstämmigen Exsklaven, welche als 'buffalo soldiers' unter weissem Kommando gegen die indigenen Stämme eingesetzt wurden. Ebenso wenig geht sie der Frage nach der Zugehörigkeit jener afro-amerikanischen Menschen nach, die schon in Georgia als Sklaven wohlhabender Native Americans lebten, den trail of tears nach Oklahoma mitmachten, dort als „Freed Men“ lebten und sich heute als Teil des Stamms der Cherokee sehen, was einige neuere Gerichtsentscheide, die erst nach Erscheinen des Buchs fielen, zunächst bejahten, andere verneinten.

Hingegen thematisiert sie wie eingangs gesagt Fragen der kulturellen Identität und der Gruppenrechte der neu nach Oklahoma umgesiedelten indigenen Stämme aus den östlicheren Gebieten, welche von den Weissen schon vorher gewaltsam in Besitz genommen worden waren. „The unusual position of Native Americans in Oklahoma can be traced back to the forced removal of the Cherokees, the Choctaws, the Chickasaws, the Creeks, and the Seminoles. With much suffering and loss of human life, the tribes were forced to leave their homelands in the southeastern USA and settle west of the Mississippi during the 1830s. In exchange, the tribes received new lands originally encompassing nearly all the territory of the present state of Oklahoma.“<sup>30</sup>

Die feierlich besiegelten Verträge betreffend den neuen Landbesitz der mittels des „Trail of Tears“ Deportierten galten nicht lange. Zwar wurde das Gebiet 1834 offiziell zum Land des Roten Mannes erklärt, weshalb es den Namen Oklahoma erhielt („okla“ bedeutet in der Sprache der Choctaw Mensch, „humma“ rot). Noch 1880 verbot Washington die Aneignung des Gebiets durch weisse Siedler. Doch 1889 fiel dieses Gesetz, und binnen kurzem waren weite Gebiete Oklahomas im Besitz von Weissen. 1905 versammelten sich die Native Americans zu einer verfassunggebenden Versammlung, um wenigstens einen Teil von Oklahoma als ihren eigenen Staat unter dem Namen „Sequoyah“ zu regieren.<sup>31</sup> Die Weissen konterten dies, indem sie 1907 für das gesamte Gebiet den US-Bundesstaat Oklahoma ausriefen, mit dem eingangs erwähnten Zugeständnis, welches „unusual“ war, nämlich dass die männlichen Native Americans in diesem Staat das Wahlrecht hatten. In der Folge wurden

---

30 Ibid. S. 165f.

31 Ibid. S. 168

die Native Americans auch in Oklahoma marginalisiert, sie haben dort heute einen Bevölkerungsanteil von knapp 8 Prozent.

Diane Sainsbury weist zu Recht darauf hin, dass damit die Strategie der sogenannten „Civilized Indians“ gescheitert war. Viele Angehörige der umgesiedelten Stämme hatten zahlreiche Elemente ihrer kulturellen Identität preisgegeben. Sie versuchten, sich im Sinne der Weissen einem Kulturwechsel zu unterziehen und sich zu „zivilisieren“. Es entstanden Missionsschulen zur Ausbildung von Native Americans, welche „unzivilisiert“ verbliebenen Stämme missionieren sollten.<sup>32</sup> Andere dekulturnierte Gruppen von Native Indians übernahmen die „zivilisierte“ Idee der Sklaverei und führten afrikanischstämmige Sklaven in ihre Gebiete ein. Einige davon nahmen auch am „zivilisierten“ Bürgerkrieg teil, auf der Seite der Südstaaten.<sup>33</sup> Andere versuchten sich als Einzelfarmer mit den Technologien der Weissen ökonomische Sicherheit zu verschaffen. Der weisse Senator Henry L. Dawes bekämpfte die verbliebenen Gruppenbesitzrechte der Stämme und befürwortete individuelle Besitzrechte: „There is no selfishness, which is at the bottom of civilization. Till this people will consent to give up their lands, and divide them among their citizens so that each can own the land he cultivates, they will not make much more progress.“<sup>34</sup>

Die Aufteilung vieler der restlichen Indianergebiete in Einzelbesitz hatte zur Folge, dass grosse Teile davon Stück für Stück, nach dem ökonomischen Ruin ihrer einzelnen nativen Individual-Besitzer, ins Eigentum besser kreditierter Weisser übergingen.

In der weiteren Geschichte des Staates Oklahoma wurden einige Vertreter der Native Americans in staatlichen Gremien von den herrschenden Weissen konservativer Richtung dazu instrumentalisiert, sie zu unterstützen im Abwehrkampf gegen die Forderung nach Bürgerrechten, wie sie von Seiten der Frauen und der Schwarzen vorgebracht wurden. Umgekehrt waren indigene Frauen als Mitglieder von Frauenorganisation aktiv, welche das Frauenwahlrecht forderten.

Auf diese Fronten richtet der instruktive Text von Diane Sainsbury sein besonderes Augenmerk. Er dient hier als Beleg dafür, dass die Frage der Gruppenidentitäten und Gruppenrechte in der Thematik der Anerkennung keineswegs ausgeblendet werden darf, dass die Fronten von Gruppenrechten und Gruppenidentitäten längs einer ungemessenen Vielfalt kultureller Muster und Ausgrenzungslinien verlaufen können, dass es bei Anerkennungskämpfen auch in demokratischen Rechtsstaaten, mit deren Betonung von Individualrechten, um Tod und Leben, Existenz oder Nichtexistenz von Gruppen gehen kann und dass es für das einzelne Individuum in gewissen Lagen sehr schwer ist, die eigene Identität so zu bewahren oder zu konstruieren, dass sie auch anerkannt und lebbar ist. Das Beispiel Oklahoma zeigt auch: Es ist nur in der konkreten historischen Situation abwägbar, welche Vor- und Nachteile Gruppenrechte oder individuelle Rechte, Kulturwechsel oder Beharren auf der eigenen kulturellen Tradition und Identität haben – und diese Abwägung ist keineswegs einfach und ohne genaue historische Recherchen nur allzu leicht misszuverstehen. Das Beispiel Oklahoma zeigt zudem, wie verfehlt die Argumentation mit dem „Fortschritt“ und dem „historischen Wandel“ sein kann, dem sich Gruppenidentitäten nicht verschliessen dürften. Auch die Bezugnahme auf die Rechte des Einzelnen helfen den Individuen zwischen solchen Fronten nicht unbedingt sehr weit. Die Angst, irgend jemand könne sich dem Gang der Geschichte entziehen, ist ohnedies sinnlos.

Wie das Beispiel Australien (und viele andere) zeigt zudem auch das Beispiel Oklahoma, dass es Fälle gibt, wo gerade den unbestritten ersten und ältesten Bewohnern eines Territoriums aus ökonomischen und machtpolitischen, jedoch keineswegs aus historischen Gründen,

---

32 Ibid. S. 167

33 Ibid. S. 167

34 zitiert nach ibid. S.167



jegliches Daseinsrecht und jegliche Anerkennung abgesprochen wird, und sie rücksichtslos entrechtet, vertrieben und ermordet werden.<sup>35</sup>

Hier dient dieser kleine Exkurs in die konkrete und sehr komplexe Geschichte einer einzelnen Region im Hinblick auf Bürgerrechte, Gruppenidentitäten und Gruppenrechte sowie ihrer rasch wechselnden juristisch-politischen Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der Erläuterung meiner Differenzen sowohl gegenüber Axel Honneth wie gegenüber Nancy Fraser. Sie beide neigen dazu, die Gefahr struktureller Gewalt innerhalb der eigenen Gruppe, welche in der Tat jeder Gruppenidentität innewohnt (wenn diese Gefahren auch nicht notwendigerweise die allerschlimmsten Wendungen nehmen müssen), nicht nur gegenüber der Gefahr der Unterdrückung eigener Mitglieder der Mehrheitsgruppe (welche ebenso jeder Mehrheitsgruppenidentität innewohnt), sondern insbesondere gegenüber der Gefahr der Unterdrückung von Minderheitsgruppen durch Mehrheitsrepräsentanten und ihre Machtmittel allzu schwer zu gewichten. Denn die strukturelle Gewalt seitens der Machtinstanzen von Mehrheitsgruppen oder dominanter Minderheitsgruppen auf die Anderen respektive Unteren ist im Lauf der Geschichte die schlimmste Gefahr für Differenz, Identität, Freiheit und Leben zahlreicher unterdrückter Gruppen und Einzelner gewesen, nicht Gruppendruck und Gruppengewalt innerhalb unterdrückter oder mangelhaft anerkannter Minderheitsgruppen. Nancy Fraser unterscheidet sich trotz aller wohlbegründeten sonstigen Differenzen gegenüber ihrem Diskussionspartner Axel Honneth leider nicht in ihrer auf aktuell in Anerkennungskämpfen von Minderheiten tätige Aktivistinnen und Aktivisten demotivierend wirkenden und als genereller Vorbehalt unangebrachten Kritik an Zwängen, die auch Minderheiten unter sich aufbauen können. Denn dies gilt eben auch für Mehrheiten, und deren Repräsentanten haben es dabei noch weit leichter, sich Macht nicht nur über die Mehrheitsgruppenmitglieder, sondern auch über Minderheiten mit anderer Kultur anzumassen. Selbstredend sollen damit solche Machenschaften innerhalb unterdrückter oder ehemals unterdrückter Minderheiten weder verleugnet noch beschönigt werden. Es geht hier nur darum, sie innerhalb des gesamten Spektrums von Unterdrückung, Rechtsverweigerung, Benachteiligung betreffend Ressourcenzugang als weniger bedeutsam und folgenreich einzuordnen als die Verfolgung, Ausgrenzung und Diskriminierung der Minderheiten selbst. Auch Axel Honneth ist nur auf ganz abstrakter Ebene bereit, der Einforderung kollektiver Rechte durch ethnische und andere Minderheitsgruppen seine prinzipielle Unterstützung zu geben. Auch er realisiert nicht, dass er mit einigen seiner Argumentationen die kollektiven Rechte (auf kultur- und Institutionsförderung) der Mehrheitsgruppen, insbesondere der Nationen, die aber eigentlich angemessene, disproportionale Vorrechte sind, nicht nur nicht hinterfragt, sondern unreflektiert bevorzugt und somit implizit nationale oder auch übernationale „Leitkulturen“ propagiert. Damit missachtet er aber den übergeordneten Leitwert der kulturellen Vielfalt oder des Multikulturalismus, dem eben die Wertschätzung aller Kulturen ungeachtet ihrer Machtpositionen, allein um ihrer selbst willen, zugrunde liegt. Der Anerkennungstheoretiker Honneth wendet sich explizit mit folgenden Worten dagegen, Minderheitsgruppen kulturell um ihrer selbst willen zu fördern. Er schreibt, „dass von einer 'Forderung' nach sozialer Wertschätzung der eigenen Kultur nicht sinnvoll die Rede sein kann. Zwar können kulturelle Minoritäten die Erwartung hegen oder die Hoffnung besitzen,

---

35 Zur rechtlichen Nullifizierung der australischen Ureinwohner und zum langen Weg zu deren Anerkennung vgl. u.a. Sven Lindqvist: Terra nullius. A Journey through No One's Land. London / New York 2007; George Venturini: Aboriginal Rights in Australia. On Recognising Aboriginal and Torres Strait Islander Peoples in the Australian Constitution, in: Global research, 23 June 2012 (online auf: <http://www.globalresearch.ca/aboriginal-rights-in-australia/31557> (Stand 25. Januar 2013))

von der Mehrheitskultur einmal für die Errungenschaften besonders geschätzt zu werden, die sich in der Tatsache der Herausbildung einer eigenständigen Sprache und Wertorientierung spiegeln; aber einen legitimen Anspruch auf eine solche Art der Wertschätzung kann es schon deswegen nicht geben, weil sie nur das Resultat eines Urteilsprozesses sein kann, der sich der Verfügung ebenso entzieht wie die Entstehung von Sympathie oder Zuneigung.“<sup>36</sup>

Ich möchte gegenüber Honneth und Fraser kurz meinen eigenen Standpunkt skizzieren, der wie gesagt eher auf Taylor und Kymlicka rekurriert. Im Gegensatz zu Axel Honneth erscheint es mir angemessen und sinnvoll, allen menschlichen Kulturformen prinzipiell die gleiche Achtung entgegenzubringen, unabhängig von allfälligen Sympathien, Zuneigungen, Abneigungen, Ressentiments und Idiosynkrasien der jeweiligen Mehrheitsrepräsentanten. Ein Staat, eine Gesellschaft dürfen ja nicht funktionieren wie ein launischer, seinen Gefühlen ausgelieferter Mensch, es sei denn, es handle sich um die Staatsform des Absolutismus. Es kann gerade nicht darum gehen, „Urteile“ über Kulturen zu generieren, aber Verfügungen, Dekrete oder Gesetze zur Förderung von Minderheitskulturen durch die Dominanzkultur abzulehnen. Negative „Urteile“ vorherrschender Kulturinstanzen über andere Kulturen anderer Gruppen produzierte die Weltgeschichte im Zug von Eroberung, Kolonisation, Missionierung, Gleichschaltung, Genozid etc. schon mehr als genug.<sup>37</sup>

Wichtig ist es vielmehr, die kulturelle Vielfalt im Sinn eines möglichst friedlichen Nebeneinander, Miteinander und Durcheinander unterschiedlicher menschlicher Daseinsformen in möglichst vielen verträglichen Varianten und Potentialitäten zu weiteren, zukünftigen, die historisch bereits realisierten Möglichkeiten um weitere Spielarten bereichernde Entfaltungsweise der Humanität zu begreifen. Dazu verweise ich auf einige Sätze aus dem Monumentalwerk von Lewis Mumford „Mythos der Maschine – Kultur, Technik und Macht“: „Sowohl die nationalen als auch die regionalen Bewegungen sind, wie ich in ‚Technics and Civilization‘ aufgezeigt habe, notwendige Gegenbestrebungen, kulturelle Identitäten und Autonomien wiederherzustellen, Literaturen und Sprachen, die unterdrückt oder praktisch ausgelöscht waren, wiederzuerwecken; und diese Bewegungen sind keineswegs schwächer geworden, im Gegenteil, sie haben im letzten halben Jahrhundert mit der Wiederbelebung des Gälischen und des Hebräischen als Nationalsprachen an Stärke gewonnen, ganz zu schweigen von ähnlichen Bestrebungen bei Norwegern, den Bretonen, den Walisern, den Basken, den Tschechen und den Katalanen. Dies ist jedoch nirgends augenfälliger als (...) in Afrika und Asien, wo sie zu einer Wiedereroberung des europäischen Kolonialbesitzes durch jene Völker führten, deren Länder überfallen und deren nationale oder Stammestraktionen zerstört worden waren.“<sup>38</sup>

Gerade ein solcher Standpunkt im Sinne Lewis Mumfords und vieler anderer, nämlich die Höchstblüte von möglichst vielfältigem kulturellem Nebeneinander, Miteinander und Durcheinander als von gegenseitigem Respekt geprägte zivilisatorische Weisheit bunterer Multikultur zu verfechten, und dazu durchaus auch Forderungen nach kultureller Förderung von Minderheitskulturen nachzukommen, erlaubt es es sehr wohl, menschenrechtswidrige Praktiken, Usancen und Machtanmassungen sowohl in Mehrheits- wie in Minderheitskulturen, sowohl von Gruppeninstanzen wie von einzelnen Gruppenangehörigen, juristisch und polizeilich zu ächten und sie längerfristig als nur mehr aus der Geschichte bekannten Abirrungen des Menschengeschlechts gegenüber seinem eigenen Wohl zunehmend zu musealisieren. Oft, aber nicht immer, waren und sind die genannten Menschenrechtsverletzungen an kulturelle oder rassistische Ausgrenzungsmuster gekoppelt.

36 Nancy Fraser / Axel Honneth: Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse Frankfurt am Main 2003, S. 199f.

37 Vgl. u.a. Christian Delacampagne: Die Geschichte des Rassismus. Düsseldorf 2005

38 Lewis Mumford: Der Mythos der Maschine – Technik, Kultur und Macht. Englische Ausgabe 1966-1970, deutsche Ausgabe Wien 1974, das Zitat dort S. 763

Es ist aber als selbstverständlich zu postulieren, dass solche Unmenschlichkeiten auch innerhalb der jeweiligen Kulturen nicht zu dulden sind. Aus dem Multikulturalismus heraus darf keinerlei Unrecht irgendwelcher Art gerechtfertigt werden, sowenig wie aus irgend einer anderen zivilisatorischen und rechtlichen Einstellung heraus, die sich an menschenrechtlichen Grundwerten orientiert.

Rechtfertigungen von Menschenrechtsverletzungen mittels Aussagen wie: „Das gehört eben zur Kultur oder Religion oder zum Brauchtum irgendeiner Gruppe“ sind nicht akzeptierbar, weil sie den Multikulturalismus seiner menschen- und völkerrechtlichen Basis berauben und einer letztlich wertelosen und gefährlichen kulturrelativistischen Desorientierung das Wort reden, aus der schliesslich wieder das resultieren würde, wogegen der Multikulturalismus antritt: Ein weltweites konfliktuöses Neben- und Gegeneinander ausgrenzender und Feindschaften bis zur Ausrottung treibender Identitarismen.

Zur Austarierung der Kulturkonflikte respektive der gegenseitigen Anerkennung bedarf eine multikulturelle Gesellschaft übergeordneter regulatorischer Instanzen. Diese müssten insbesondere auch den gleichen Rechtsstatus transnationaler Minderheiten in den verschiedenen Nationalstaaten garantieren. Problemlagen wie die Anerkennung der Jenischen als nationale Minderheit in der Schweiz, nicht aber in anderen Ländern, oder der Nichtanerkennung der Roma und Sinti in der Schweiz, im Unterschied zu Nachbarländern, als nationale Minderheiten würden dann ebenso verschwinden wie der unterschiedliche Status beispielsweise der Kurden in der Türkei, im Irak, im Iran und in Syrien.

Dass diese Regulierung staatsübergreifenden Institutionen wie der UNO und ihrer Untergremien anheimzustellen ist, welche aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedenster kultureller Gruppen in repräsentativer Weise ohne Vorrechte einzelner Gruppen rotierend zusammengesetzt sein sollte, ist eine Ansicht, die zu Beginn des 21. Jahrhunderts schon weit weniger weltfremd wirkt als im Jahr 1795, als Immanuel Kant in einer kleinen Schrift<sup>39</sup> eine erste und heute noch sehr aktuelle Variante solcher Überlegungen drucken liess, als pragmatischen Vorschlag, unter Absehung von seinen in umfangreicheren Werken dargelegten ontologischen und erkenntnistheoretischen Vorlieben, aber gewürzt mit scharfer Polemik gegen die zeitgenössischen staatsstreuen Verfechter der damaligen Lehren von Individual-, Staats- und Gruppenrechten wie etwa des absoluten Königs oder des Adels im absolutistischen Feudalstaat. Denn in Gestalt internationaler Gerichtshöfe und anderer internationaler Gremien gibt es heute solche Instanzen, auch wenn ihre Kompetenzen von verschiedenen übermächtigen Nationalstaaten, etwa den USA, bestritten oder eingeschränkt werden.

Bekanntlich ist die Schweiz seit langem schon ein Staat mit verschiedenen Amts- und Landessprachen, und mit Verweis auf den Passus zur Förderung der verschiedenen regionalen Kulturen und Sprachen ist die schweizerische Verfassung vom Jahr 1999 als eine multikulturelle Konstitution zu bezeichnen. Trotzdem haben sich wenige schweizerische Intellektuelle als Vertreter des Multikulturalismus in die internationale Debatte eingeschaltet. Eine frühe Ausnahme und ein heute vergessener Pionier solcher Argumentationen war der Historiker Hermann Weilenmann. Dass er mit seinem Buch „Die vielsprachige Schweiz“ seinen Heimatstaat schon in dessen Untertitel gleich als „Eine Lösung des Nationalitätenproblems“ empfahl, mag auf Nichtschweizer allzu patriotisch-besserwisserisch gewirkt haben und stiess auf wenig Gehör.<sup>40</sup>

Wer umgekehrt versucht, multikulturelle Anliegen in die schweizerische Politik, Kultur und Wissenschaft einzubringen, und ich spreche da aus konkreter Erfahrung heraus, stösst leider auch heute noch, und seit kurzem wieder mehr als noch vor fünf oder zehn Jahren, auf diffuse

---

39 Immanuel Kant: Zum Ewigen Frieden. Königsberg 1795

40 Hermann Weilenmann: Die vielsprachige Schweiz. Eine Lösung des Nationalitätenproblems. Basel 1925

oder artikulierte Widerstände eines intoleranten, patriotisch-nationalistisch daherkommenden, sehr identitaristischen und oft xenophoben Schweizertums essentialistischer, homogenisierender und ausgrenzender Tendenz. Solchen nationalistischen oder fundamentalistisch religiösen Identitätspolitikern, die tendenziell mörderisch sein können,<sup>41</sup> nicht aber den kulturellen Renaissancen vormals dekulturnierter Minderheiten und ihrem Anspruch auf Anerkennung und Förderung gilt es als kritischer Wissenschaftler dekonstruierend und hinterfragend entgegenzutreten.

---

41 Amin Maalouf: Mörderische Identitäten. Frankfurt am Main, 2000